

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

70 Bekanntmachung

3-4

über das Widerspruchsrecht gegen Meldeauskünfte

Rhein-Erft-Kreis

71 Bekanntmachung

5-6

der 10. Sitzung (Etatverabschiedung) des **Kreistages** am Donnerstag, dem 19.05.2011 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Pulheim

72 Bekanntmachung

7-9

Mittwoch, den 18.05.2011 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 8. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt

Bedburg

73 Bekanntmachung

10

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Bedburg

74 Bekanntmachung

11-13

betreffend den erneuten Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg
-Gebiet zwischen ehemaliger Abbaukante Fortuna Garsdorf, Bedburger Mühlenerft/Schlosspark, Erft und Venturi-Kanal – Bedburger Höfe-

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über das Widerspruchsrecht gegen Meldeauskünfte

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungs-tages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach dem einem zulässigen Bürgerbegehren nicht ent-sprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Absätze des § 35 1 bis 4 des Meldegesetzes gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt

werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Pulheim

Alte Kölner Straße 26 , 50259 Pulheim eingelegt bzw. abgegeben werden.

Pulheim, den 26.04.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 10. Sitzung (Etatverabschiedung) des

Kreistages

Donnerstag, 19.05.2011 um 17:00 Uhr

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| I. | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Verpflichtung einer neuen Kreistagsabgeordneten | |
| 2 | EinwohnerInnen-Fragestunde | |
| 3 | Ausschussbesetzungen und -umbesetzungen | |
| 3.1 | Schreiben des Kreissportbundes Rhein-Erft e.V. vom 30.03.11 (Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Integration) - | |
| 3.2 | Schreiben des BioTecRheinErft e.V. vom 06.04.11 (Ausschuss für Umwelt, Kreisentwicklung und Energie) - | |
| 4 | Kooperation im Straßenbetriebsdienst mit dem Landesbetrieb Straßen NRW | 112/2011 |
| 5 | Einführung SchülerTicket | 91/2011 1. und 2. Ergänzung |
| 5.1 | Resolutionen hinsichtlich der Einführung des Schülertickets
- Schreiben der Stadt Kerpen vom 23.03.11 -
- Schreiben der Stadt Bergheim vom 31.03.11 - | |
| 6 | Errichtung des Bildungsganges "Staatlich geprüfte/r technische/r Assistent/in für regenerative Energietechnik und Energiemanagement" als Modellversuch am Adolf-Kolping-Berufskolleg in Kerpen-Horrem | 143/2011 |
| 7 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Erlaubniserteilung für die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie | 77/2011 |
| 8 | Vertragliche Vereinbarung mit dem Mieterverein Köln e.V.; Überprüfung von Mietnebenkosten-/Umlageabrechnungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II/XII | 115/2011 |

- | | | |
|----------------------------|---|---------------------------|
| 9 | Frauenhaus Rhein-Erftkreis e.V. ⇒ Vertragskündigung | 17/2011 |
| 10 | Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville"
Rücknahme des Widerspruchs gem. § 29 Abs. 4 LG NW gegen die 62.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen „Bolzplatz
Brüggen“ | 121/2011 |
| 11 | Änderung der Satzung der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland (HBZ)
gGmbH | 45/2011 1. Er-
gänzung |
| 12 | Annahme einer Schenkung eines Abrollbehälters für die Dekontami-
nation von Verletzten (AB-V Dekon) des Landes Nordrhein-Westfalen | 134/2011 |
| 13 | Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anla-
gen für das Haushaltsjahr 2011 sowie über das Ergebnis der Beteiligung der kreisangehö-
rigen Kommunen zum Haushaltsentwurf | |
| | Stellenplan 2011 | 70/2011 |
| 14 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertre-
ten ist | |
| 15 | Mitteilungen | |
| 16 | Anfragen | |
| II. Nichtöffentlicher Teil | | |
| 17 | Vergabe - Beseitigung der Winterschäden 2010/2011 - Schadstellen-
beseitigung | 98/2011 |
| 18 | Mietvertrag "Frauenhaus" | 109/2011 |
| 19 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten
ist | |
| 20 | Mitteilungen | |
| 20.1 | Anzeigepflicht gem. § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW | |
| 21 | Anfragen | |

gez. Werner Stump
Landrat

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem **18.05.2011** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 8. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim Ortskern
Bereich: Ortskernbereich nördlich der Bahn entspr. der Skizze in der Aufhebungssatzung
Aufhebung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verb. mit § 13 BauGB
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 3, Niederschrift S. 10
- 3 Bebauungsplan Nr. 26 Pulheim
Bereich: Benzstraße, öffentliche Verkehrsfläche in Verlängerung des Wendeplatzes
Änderung gemäß § 13 BauGB
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 4, Niederschrift Seite 11
- 4 Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim 1303
Beschluss des städtebaulichen Konzeptes für die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 5 Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim 1303
Bereich: Tennishallengelände südwestlich der Kreuzung Venloer Straße / Bonnstraße
- 2. Verlängerung der Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)
- 6 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teilbereichsänderung Nr. 16.4 Brauweiler / Freimersdorf
Änderung der Darstellung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche, Zweckbestimmung: Golfplatz"
- Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
Siehe UPA vom 09.02.2011, TOP 5, Niederschrift-S. 8-9

- 7 Bebauungsplan Nr. 97 Brauweiler / Freimersdorf
Bereich: südwestliche Stadtgrenze, GolfCity II
- Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen / Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
Siehe UPA vom 09.02.2011, TOP 6, Niederschrift-S. 9

- 8 Bebauungsplan Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung
Auslegungsbeschluss

- 9 Bebauungsplan Nr. 46 Stommeln, Hauptstraße / Berlich
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 und 2) und 4 (1 und 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 8, Niederschrift S. 16

- 10 Bebauungsplan Nr. 1.15 Sinnersdorf 1303
Bereich: Christophstraße
- Satzungsbeschluss
Siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 11

- 11 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln - Zweckgebundener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich: terra nova, Stadt Bergheim -
hier: Stellungnahme der Stadt Pulheim

- 12 Grünanlage am Ehrenmal in Dansweiler
Aufstellen einer Bank

- 13 Bürgerantrag gem. § 24 der GO NRW
'Recht auf saubere Luft'

- 14 Mitteilungen der Vorsitzenden

- 15 Mitteilungen der Verwaltung

- 15.1 Neuer Containerstandort Dansweiler

- 15.2 Abfallstatistik 2010

- 16 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 2.1 Nachnutzung der ehemaligen Zentex-Halle
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen
Vorsitzende

Aushang vom 10.05.11
bis 19.05.11

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bedburg

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung vom 01.03.2011 Herrn Alpaslan Akar, wohnhaft in 50181 Bedburg, Gommershovener Weg 26, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bedburg gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Bergheim hat den Gewählten gemäß Beschluss vom 25.03.2011 nach § 4 des Gesetzes über das Schiedsamtswesen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG) bestätigt. Die Vereidigung erfolgte am 08.04.2011 gemäß Abschnitt 5 VV SchAG NRW (Verwaltungsvorschriften). Die Amtsperiode der Schiedsperson dauert fünf Jahre.

Der Bürgermeister

gez.

(Koerdt)



**Öffentliche Bekanntmachung der
 STADT BEDBURG**

**betreffend den
 erneuten Auslegungsbeschluss (Offenlage der Planung) für die
 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
 der Stadt Bedburg**

- Gebiet zwischen ehemaliger Abbaukante Fortuna Garsdorf, Bedburger Mühlenerft /
 Schlosspark, Erft und Venturi-Kanal – Bedburger Höfe

**hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.
 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Beschluss zur erneuten, eingeschränkten Offenlage für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Dabei hat der Ausschuss bestimmt, dass nur zum geänderten Teil der Planung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch) Stellungnahmen abgegeben werden können (zusätzliche Darstellung eines Grünstreifens als Puffer zwischen Wohnbauflächen und Waldflächen). Ferner wird die Beteiligungsfrist in Anwendung von § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen auf mind. 10 Werktage verkürzt.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den Grundstücken Gemarkung Bedburg, Flur 40, Flurstücke 74 und 82.

Der Plangeltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Bedburg)

Im Norden: durch die Bedburger Mühlenerft und den Schlosspark

Im Osten: Bereich der ehemaligen Abbaukante des Tagebaus Fortuna Garsdorf

Im Süden: durch den Venturi-Kanal

Im Westen: durch die Erft

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Die Planungsziele aus dem ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vom 23.02.1999 werden vollinhaltlich übernommen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt daher gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 18. Mai 2011 bis zum Freitag, 03. Juni 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieses Zeitraumes können Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben bzw. vorgetragen werden.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Donnerstag, 02.06.2011 (Christi Himmelfahrt)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Bodenverhältnissen, Arten-, Immissionen- und Landschaftsschutz verfügbar.

Bedburg, 06.05.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerd)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Lageplan 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

